

Motion Reto Nause (CVP): Änderung des Übertragungsreglements

Der Gemeinderat ist aufgerufen das Reglement für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) wie folgt zu ändern:

Art. 6 Grundsätze

2 Sie verhandelt nur mit Bewerberinnen oder Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass sie Bisherige Formulierung:

a. die Anstellungsverhältnisse zu - im Vergleich mit der Stadt - gleichwertigen Bedingungen im Rahmen von neu auszuarbeitenden Gesamtarbeitsverträgen gestalten,

Neue Formulierung:

a. die Anstellungsverhältnisse in Gesamtarbeitsverträgen gestalten;

Begründung:

Gemäss jüngsten Medienberichten würde die Übernahme identischer GAV-Bestimmungen für Dritte zu erheblichen Mehrkosten der Leistungsverträge für die Stadt führen. Je grösser der Finanzbedarf privater Dritter für deren Aufgabenerfüllung ausfällt, desto massiver wird der Spardruck für die Kernverwaltung der Stadt selber. Zudem kann das Übertragungsreglement offensichtlich faktisch heute gar nicht eingehalten werden. Rechtlich bedenklich zudem ist die Reglementierung privater Arbeitsverhältnisse durch die Stadt Bern. Sie ist schweizweit einzigartig und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung in der aktuellen Form gar nicht standhalten. Unklar ist zudem, was bei einer Weiterentwicklung der städtischen Arbeitsbedingungen für private Dritte zu gelten hat: Müssten sie ihre Gesamtarbeitsverträge im „autonomen Nachvollzug“ ebenfalls anpassen und würden sie – falls dies nicht geschieht – städtische Aufträge verlieren? Sinn der Übertragung von Aufgaben an Vereine und private Dritte ist, dass die Arbeitsbedingungen flexibel gehandhabt werden können. Dies eröffnet für die Arbeitnehmenden auch Chancen, beispielsweise einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Arbeit oder mehr Ferien. Zudem ist nicht geregelt, ob Arbeitsbedingungen, welche in Teilbereichen über städtische Standards hinausgehen, eine Kompensation in anderen Bereichen möglich machen. Insgesamt erweist sich die Pflicht, die städtischen Bedingungen zu übernehmen deshalb

als wenig praktikabel und als einen direkten Eingriff der Stadt in die Regelung der Arbeitsverhältnisse privater Dritter. Es kann nicht die Aufgabe der Stadt Bern sein, derart unmittelbar in die Sozialpartnerschaft einzugreifen. Ausserdem droht die Gefahr, dass die Stadt Bern in Arbeitskonflikte involviert wird, welche gar nicht das eigene Personal betreffen. Im Übertragungsreglement ist deshalb eine GAV-Pflicht festzuschreiben – auf identische GAV-Bestimmungen wie die Stadt sie kennt – ist aber zu verzichten.

Bern, 6. Juli 2006

Motion Reto Nause (CVP), Edith Leibundgut, Daniel Lerch, Heinz Rub, Thomas Weil, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Stephan Hügli-Schaad, Ueli Haudenschild, Stefan Bärtschi, Christoph

Müller, Mario Imhof, Sandra Wyss, Hans Peter Aeberhard, Markus Blatter, Anastasia Falkner, Christian Wasserfallen, Ueli Stüchelberger, Rania Bahnan Buechi, Anna Magdalena Linder, Barbara Streit-Stettler, Nadia Omar, Verena Furrer-Lehmann

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der Streichung der im Vergleich mit der Stadt gleichwertigen Anstellungsbedingungen, wie sie Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Übertragungsreglements (UeR) vom 30. Januar 2003 vorsieht, Klarheit für die Umsetzung des Reglements und Rechtsgleichheit geschaffen wird. Artikel 6 des UeR enthält zwei Anforderungen: Die eine materialrechtlicher Art (gleichwertige Anstellungsbedingungen), die andere formeller Art (die Gleichwertigkeit muss in Gesamtarbeitsverträgen verankert sein). Es ist zu begrüssen, wenn auf die eine Anforderung verzichtet wird.

Die unter das Übertragungsreglement fallenden Leistungserbringerinnen und -erbringer arbeiten in unterschiedlichen Branchen. Mit der Streichung der Pflicht, dass externe Leistungserbringerinnen und -erbringer gleichwertige Arbeitsbedingungen wie die Stadt bieten müssen und der weiter bestehenden Pflicht zur Ausarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) kann flexibel auf diesen Umstand reagiert werden. Das Festhalten an Gesamtarbeitsverträgen ist ein Garant dafür, dass Angestellte von externen Leistungserbringerinnen und -erbringern zu anständigen, vertretbaren und auch von den Gewerkschaften unterschreibbaren Bedingungen arbeiten. Daher wird die heutige GAV-Pflicht durch den Gemeinderat unterstützt.

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass die GAV-Pflicht nicht absolut gilt: Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a und b des UeR spricht dem Gemeinderat das Recht zu, unter klar definierten Bedingungen im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen des UeR zu beschliessen. In Anwendung dieses Artikels hat der Gemeinderat mit GRB 0481 vom 31. März 2006 bei den Trägerschaften Verein Tageseltern, Mittagstisch Engehalbinsel, Familien-Treff Bern-Stadt, Mütterzentrum Bern-West, Verein „Spysi“, IG Berner Spielgruppe, Heilsarmee, Stiftung Pro Senectute sowie Schweizerisches Rotes Kreuz (Leistungsvertrag Asylwesen gemäss übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton) auf das Erfordernis der Anstellung des Personals im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen verzichtet. Ebenso mit GRB 0576 vom 3. Mai 2006 bei den subventionierten Trägerschaften im Bereich Obdachlosigkeit (Obdach Bern, Aktion Bettwärme, Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern und bei der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern / AKiB) befristet bis 2011 und bei den subventionierten privaten Kindertagesstätten unbefristet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 20. Dezember 2006

Der Gemeinderat